



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Bestimmung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 14. November 2018

Inhalt

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung als Ganzes.....	4
3.2	Ergebnisse der Vernehmlassung zu einzelnen Punkten.....	5
3.2.1	Artikel 39 ELV (Berechnung des Bundesanteils).....	5
3.2.1.1	Bemerkungen zu Absatz 2	5
3.2.1.2	Bemerkungen zu Absatz 3	5
3.2.2	Artikel 42b ELV (Ermittlung der Fallzahlen).....	6
3.2.3	Artikel 42c ELV (Festsetzung und Auszahlung)	6
3.2.4	Weitere Anliegen betreffend der Ergänzungsleistungen.....	6
3.2.5	Weitere Anliegen	7
4	Anhang / Annexe / Allegato	7

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 28. März 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bestimmung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 6. Juli 2018.

Die Kantone erhalten vom Bund Beiträge an die jährlichen (periodischen) Ergänzungsleistungen. Zusätzlich erhalten sie eine Vergütung für ihre Verwaltungskosten.

Bei der jährlichen Ergänzungsleistung zahlt der Bund 5/8 der Existenzsicherung im engeren Sinn. Bei den Personen zu Hause entspricht die ganze jährliche Ergänzungsleistung der Existenzsicherung. Bei den Personen im Heim macht die Existenzsicherung nur einen Teil der jährlichen Ergänzungsleistung aus. An den über die Existenzsicherung im engeren Sinn hinausgehenden heimbedingten Mehrkosten beteiligt sich der Bund nicht. Diese heimbedingten Mehrkosten gehen zu Lasten der Kantone. Um den Anteil der Existenzsicherung zu ermitteln, ist eine Ausscheidungsrechnung zu machen. Dabei wird ermittelt, wie hoch der Ergänzungsleistung wäre, wenn die heimbewohnende Person zu Hause leben würde.

Die Beträge der Existenzsicherung sind in den Buchhaltungen der Kantone nicht enthalten. Daher wird hilfsweise aufgrund eines Stichtages ein Bundesanteil in Prozent berechnet, der dann auf die effektiven Ausgaben der Kantone, welche in der Buchhaltung ausgewiesen sind, angewendet wird.

In der geltenden Verordnung wird als Stichtag eine Situation im Vorjahr genommen. Dies kann zu grossen Verzerrungen führen, wenn im Leistungsjahr sich das Verhältnis zwischen der Existenzsicherung im engeren Sinn und den heimbedingten Mehrkosten aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen verändert. Um derartige Verzerrungen in Zukunft auszuschliessen, soll mit der beantragten Verordnungsänderung neu auf einen Stichtag im Leistungsjahr, nämlich den Monat Mai, abgestellt werden.

Auch für die Anzahl vergütungsberechtigter Fälle für die Verwaltungskosten wird im geltenden Recht auf die Situation im Vorjahr abgestellt. Infolge der Verlegung des massgebenden Stichtages ins Leistungsjahr für die Festlegung des Bundesanteils in Prozent ist für die Festlegung der massgebenden Anzahl Fälle ebenfalls auf diesen Stichtag abzustellen.

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Es wurden 94 Behörden und Organisationen eingeladen. Insgesamt gingen beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen **41 Rückmeldungen** von eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden ein (acht davon waren reine Verzichtserklärungen).

	Adressaten	Anzahl Eingeladene	Anzahl Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen ¹ (davon Schreiben mit explizitem Verzicht auf Stellungnahme)	
1	Kantone	26	26	
2	Politische Parteien	13	2	
3	Behörden und verwandte Institutionen	3	1	(¹²)
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	
5	Verbände der Wirtschaft:			
	<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</i>	8	2	(¹³)
	<i>Andere Verbände der Wirtschaft</i>	-	1	
6	Weitere Organisationen, Durchführungsstellen	41	8	(⁶⁴)
	Total	94	41	8

Alle Teilnehmenden sind für die Vorlage, drei (**ZH, AI** und **FDP**) mit geringen Vorbehalten.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren. oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung als Ganzes

Kantone

Vierundzwanzig Kantone (**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU**) unterstützen die Verordnungsänderung als Ganzes. Zwei Kantone (**ZH** und **AI**) haben Vorbehalte. **ZH** möchte die Saldozahlung im laufenden Jahr und eine Erhöhung der Ansätze für die Verwaltungskosten. **AI** stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass es nicht zu Mehrkosten für die Kantone kommt.

Politische Parteien

Die **FDP** stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass es zu keinen Mehrkosten für den Bund kommt. Die **SPS** unterstützt die Vorlage als Ganzes.

¹ Umfasst sowohl Eingeladene als auch spontane Teilnehmer.

² SODK.

³ SAV.

⁴ Inclusion, CURAVIVA, EXPERT, inter-pension, IVSK, SKS.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** unterstützt die Verordnungsänderung.

Verbände der Wirtschaft

Sowohl das **CP** als auch der **SGB** stimmen der Verordnungsänderung zu.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Die **KKAK** stimmt der Verordnungsänderung zu und der **SVS** unterstützt sie.

3.2 Ergebnisse der Vernehmlassung zu einzelnen Punkten

3.2.1 Artikel 39 ELV (Berechnung des Bundesanteils)

3.2.1.1 Bemerkungen zu Absatz 2

Kantone

OW unterstützt die Verlegung in den Mai, weil damit die Realitäten für die Aufwendungen der Ergänzungsleistungen noch besser berücksichtigt werden können.

NW kann dem Zeitpunkt zustimmen, weil bis dann die Meldung der jährlichen Anpassungen in der Regel vollständig verarbeitet sind und die Daten dem aktuellen Stand entsprechen.

GR begrüsst die Änderung aus materieller und finanzieller Sicht, werden doch so die jährlichen Veränderungen der Berechnungsparameter periodengerecht berücksichtigt.

Vorbehalte haben **LU, GL, ZG**. Diese Kantone gehen davon aus, dass die im Mai des laufenden Jahres ermittelten Daten zwar dem aktuellen Stand entsprechen. Vorbehalten bleiben für sie im laufenden Jahr durchgeführte Änderungen aufgrund individuell notwendiger Revisionsverfahren oder unterjähriger Gesetzesanpassungen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Die **KKAK** geht davon aus, dass die im Mai des laufenden Jahres ermittelten Daten zwar dem aktuellen Stand entsprechen. Vorbehalten bleiben für sie im laufenden Jahr durchgeführte Änderungen aufgrund individuell notwendiger Revisionsverfahren oder unterjähriger Gesetzesanpassungen.

Der Absatz findet die Zustimmung des **SVS**.

3.2.1.2 Bemerkungen zu Absatz 3

Kantone

GR erachtet diese Verordnungsänderung als sinnvoll bzw. notwendig.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Der Absatz findet die Zustimmung des **SVS**.

3.2.2 Artikel 42b ELV (Ermittlung der Fallzahlen)

Kantone

LU hält es für richtig und zwingend angezeigt, dass für die Ermittlung der Fallzahlen der massgebende Zeitpunkt ebenfalls ins laufende Jahr verlegt wird.

OW, NW und **GR** unterstützen ausdrücklich das Abstellen auf den Monat Mai. Für **OW** können damit auch die stetig steigenden Fallzahlen besser berücksichtigt werden.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Der Artikel findet die Zustimmung des **SVS**.

3.2.3 Artikel 42c ELV (Festsetzung und Auszahlung)

Kantone

ZH findet, dass die Saldozahlung wie bisher jeweils im laufenden Jahr geleistet werden soll. Dies würde es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen, die Verwaltungskosten in der laufenden Rechnung zu berücksichtigen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Der **SVS** stimmt dem Verfahren für die Vorschussvergütung (80 % auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres) wie dem Termin der Saldozahlung Mitte Januar des Folgejahres zu.

3.2.4 Weitere Anliegen betreffend der Ergänzungsleistungen

ZH weist bei der Verwaltungskostenentschädigung ausserdem darauf hin, dass die Ansätze für die Fallpauschalen letztmals 2006 überprüft worden sind. Der Kanton beantragt deshalb, die Höhe der Fallpauschalen bei dieser Gelegenheit zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten (z. B. der Lohnentwicklung) anzupassen.

Für **ZG** ist wichtig, dass die spätere Abrechnung des Bundesbeitrages keine Verzögerungen der Zahlungen seitens des Bundes an den Kanton zur Folge hat, da die Ausgleichskasse laufende Ergänzungsleistungen trotzdem ausrichten muss und Verwaltungskosten anfallen.

Nach **AI** müssten korrigierende Massnahmen ergriffen werden, wenn die Vorlage zu Mehrkosten für die durch die Ergänzungsleistungen bereits stark belasteten Kantone führen würde.

Laut **TI** ist das neue System ohnehin noch nicht ausgereift, da es mögliche Schwankungen in der Anzahl der Fälle, die nach dem Monat Mai auftreten könnten, nicht berücksichtigt.

Für **GE** ist nicht die Art, wie der Bundesbeitrag berechnet wird, wesentlich, sondern die Verteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen. Hier besteht angesichts der Alterung der Bevölkerung ein Ungleichgewicht. **GE** schlägt vor, die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu überdenken.

Die **FDP** findet, dass der Beitrag des Bundes wegen dieser Änderung nicht steigen darf. Andernfalls wäre der Bundesanteil zu senken. Die lokalen Verhältnisse müssen für die Ausrichtung der Leistungen massgebend sein. Die Kantone müssen daher einen grösseren Anteil an den Kosten tragen.

Für den **SSV** wird die Verlegung in technischer Hinsicht Anpassungen bei den EL-Durchführungsstellen erfordern, die er aber als vertretbar erachtet.

Für **GL** und die **KKAK** ist es wichtig, dass eine allfällige spätere Abrechnung des Bundesbeitrages keine Verzögerungen der Zahlungen seitens des Kantons an die kantonale EL-Durchführungsstelle bewirkt, da die EL-Durchführungsstelle laufende Ergänzungsleistungen trotzdem auszurichten hat und Verwaltungskosten anfallen.

3.2.5 Weitere Anliegen

Für **GE** besteht ebenfalls ein Ungleichgewicht in der Verteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kantonen bei den Gesundheitskosten wie auch bei den Kosten für die Langzeitpflege.

Für den **SGB** bestehen grundlegendere Probleme und zwar im föderalen System der Pflegefinanzierung, insbesondere bei den kantonal stark divergierenden Regelungen zur Restfinanzierung. Die grundlegenden Probleme der Pflegefinanzierung, wie die stets zunehmende Belastung der Versicherten, müssen nach Vorliegen der Evaluation zur Neuen Pflegefinanzierung unbedingt angegangen werden.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin

UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti

FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero

3. Behörden und verwandte Institutionen

Autorités et institutions apparentées

Autroità e istituzioni affini

SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS	Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (<i>Verzicht auf Stellungnahme</i>)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete

Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne

Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

5. Verbände der Wirtschaft

Associations de l'économie

Associazioni dell'economia

CP	Centre Patronal
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori (<i>Verzicht auf eigene Stellungnahme</i>)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera

6. Weitere Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni et organi d'esecuzione

CURAVIVA CURAVIVA CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz Association des homes et institutions sociales suisses Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
EXPERT	Expert suisse <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
Inclusion (Integra- tion)	Inclusion Handicap <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
inter-pension inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz <i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
SVS ASA ASA	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen Association Suisse des Aînés Associazione Svizzera degli Anziani